

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 98

DIENSTAG, DEN 19. DEZEMBER

2023

Inhalt:

	Seite		Seite
Förderrichtlinie Unternehmen für Ressourcenschutz.....	1945	Mandatswechsel in der 22. Hamburgischen Bürgerschaft	1953
Dritte Änderung der Nutzungsordnung für die Stauschleusen der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.....	1950		

BEKANNTMACHUNGEN

Förderrichtlinie Unternehmen für Ressourcenschutz

Vom 1. November 2013,
in der Fassung vom 6. Dezember 2023

1. Förderziel, Förderzweck

- 1.1 Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) leistet ihren Beitrag zum Klimaschutz und hat sich konkrete CO₂-Emissionsminderungsziele im Rahmen des Hamburger Klimaplanes gesetzt.

Das Programm „Unternehmen für Ressourcenschutz“ stellt eine wichtige Säule der Zielerreichung im Transformationspfad Wirtschaft des Klimaplanes dar.

Hamburg ist geprägt durch energieintensive Grundstoffindustrie, einer Vielzahl unterschiedlicher Unternehmen und seinem Hafen. Rund 50 Prozent der Hamburger CO₂-Emissionen entfallen auf die Hamburger Wirtschaft (Stand 2020).

- 1.2 Hamburger Unternehmen leisten bereits heute und werden auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, Unternehmen bei ihrer Transformation hin zur Klimaneutralität in den unter 1.3 genannten Förderschwerpunkten effektiv und effizient zu unterstützen.

Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Querschnittsziele der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung.

1.3 Förderschwerpunkte

Im Folgenden werden die Förderschwerpunkte des Programms kurz vorgestellt. Detaillierte Informationen zu den Förderschwerpunkten sind den jeweiligen Merkblättern zu entnehmen.

Förderschwerpunkt 1 Machbarkeitsuntersuchungen „EffizienzChecks“

Gefördert werden Machbarkeitsuntersuchungen „EffizienzChecks“, mit denen Projekte der Förderschwerpunkte 2-7 sowohl technisch als auch wirtschaftlich bewertet werden. Das Ergebnis des EffizienzChecks kann als Grundlage für Investitionsentscheidungen des Unternehmens selbst dienen oder für die Beantragung von Fördermitteln z. B. des Bundes oder des Förderprogramms UfR eingesetzt werden.

Förderschwerpunkt 2 Energieeffizienz steigern

Gefördert werden Investitionen in Komponenten und Maschinen von Produktionsanlagen sowie Anlagen der Gebäudetechnik mit dem Ziel, deren Energieeffizienz zu verbessern.

Förderschwerpunkt 3 Materialeffizienz steigern und Wasser einsparen

Gefördert werden Projekte zur Verringerung der in der Produktion eingesetzten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe oder von Halbzeugen, sowie Projekte, die den Bedarf an Trinkwasser verringern oder die Abwassermenge reduzieren.

Förderschwerpunkt 4 Erneuerbare Energien für die Bereitstellung von Prozesswärme einsetzen

Gefördert wird die Bereitstellung von Prozesswärme auf Basis Erneuerbarer Energien, wie beispielsweise der Einsatz von Wärmepumpen, sofern sie erneuerbare Energiequellen oder Ab-/Fernwärme nutzen. Auch die direkte Elektrifizierung oder die Verwendung von grünem Wasserstoff anstelle von fossilen Brennstoffen kann gefördert werden.

Förderschwerpunkt 5**Unvermeidbare Abwärme nutzen**

Gefördert werden Projekte, die die weitere Verwendung unvermeidbarer Abwärme in betriebsexternen Nah- oder Fernwärmenetzen ermöglicht. Unvermeidbare Abwärme ist Wärme, welche nach erfolgter betriebsinterner Abwärmenutzung innerbetrieblich nicht weiter genutzt werden kann.

Förderschwerpunkt 6**Produktion dekarbonisieren**

Gefördert werden Projekte, mit denen Produktionsanlagen heute oder perspektivisch ohne die Entstehung von CO₂-Emissionen klimaneutral betrieben werden können. Dies kann beispielsweise durch die Substitution von im Produktionsprozess verwendeter klimaschädlicher Stoffe erfolgen.

Förderschwerpunkt 7**Energie flexibel nutzen**

Gefördert werden Projekte, die die Energiewende durch flexible Energieverwendung oder -bereitstellung unterstützen und so zu einem vermehrten Einsatz Erneuerbarer Energien führen. Hierzu zählen zum Beispiel Projekte zur angebotsorientierten Stromnutzung oder zur Bereitstellung von Regelleistung.

- 1.4 Diese Richtlinie wird durch mindestens ein Merkblatt zu jedem Förderschwerpunkt ergänzt. Die Merkblätter konkretisieren den Rahmen für die einzelnen Förderschwerpunkte, wie beispielsweise die technischen Anforderungen. Die beihilferechtlichen sowie sonstigen Vorgaben der Richtlinie bleiben unberührt. Förderungen nach dieser Richtlinie werden auf Grundlage der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L167/1 vom 30. Juni 2023, im Folgenden: AGVO) sowie nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (De-minimis-Verordnung) und ihrer Nachfolgeregelung gewährt.

Die Merkblätter werden von der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) erstellt und sind jeweils in der aktuellen Fassung im Internet unter www.hamburg.de/ressourcenschutz sowie unter www.ifbhh.de/ufr abrufbar.

In einem Förderschwerpunkt erfolgt solange keine Förderung, bis ein entsprechendes Merkblatt veröffentlicht ist.

- 1.5 Die BUKEA behält sich vor, die Förderbedingungen dieser Richtlinie sowie die jeweiligen Merkblätter bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben.
- 1.6 Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) setzt die Richtlinie im Auftrag der BUKEA um. Die IFB Hamburg entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

2. Förderungsempfangende

- 2.1 Es werden Unternehmen mit Betriebsstätte in Hamburg gefördert. Unternehmen sind jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende, eigenständige Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, der Art ihrer Finanzierung und einer Gewinnerzielungsabsicht.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt dann vor, wenn Produkte oder Dienstleistungen angeboten werden. Für Unternehmensgruppen gilt die Definition von Verbundenen- und Partner-Unternehmen im Sinne der KMU-Definition des Anhangs I, Artikel 3 der AGVO.

Unternehmen der Energieversorgung und Energiedienstleister, wie z.B. Contractoren, können gefördert werden, wenn das zu fördernde Projekt einem anderen förderfähigen Unternehmen dient oder ein Merkblatt entsprechende Regelungen vorsieht. Ein Beispiel hierfür stellt die Erschließung unvermeidbarer Abwärme und deren Nutzung in Wärmenetzen gemäß Förderschwerpunkt 5 dar; hier können auch Wärmenetzbetreiber gefördert werden.

- 2.2 Nicht gefördert werden Unternehmen und Sektoren, die unter Artikel 1 Absätze 2 bis 5 der AGVO fallen. Dies sind auch
- Unternehmen in Schwierigkeiten, wobei Unternehmen ausgenommen sind, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden (gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 2 Nummer 18 AGVO) sowie
 - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Bei Anwendung der De-minimis-Verordnung werden keine Unternehmen gefördert, die in der

- a) Fischerei oder der Aquakultur,
 - b) Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - c) Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn i) oder ii) zutreffen,
- tätig sind.

- 2.3 In den Merkblättern kann die Antragsberechtigung für die entsprechenden Förderschwerpunkte weiter eingeschränkt werden.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Die Gesamtfinanzierung des zu fördernden Projekts muss gesichert sein.
- 3.2 Der Standort oder Gegenstand des zu fördernden Projekts muss sich auf dem Gebiet der FHH befinden.
- 3.3 Bei investiven Projekten ist der bestimmungsgemäße Betrieb auf dem Gebiet der FHH während der Zweckbindungsfrist zu gewährleisten, welche drei Jahre beträgt und mit der Inbetriebnahme der geförderten Anlage beginnt.
- 3.4 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor Gewährung der Förderung mit dem Projekt begonnen wurde. Ein Projekt ist in der Regel dann begonnen, wenn dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen wurden. Die Ausschreibung solcher Leistungen ohne Vergabe stellt keinen Beginn des Projekts dar und ist somit förderunschädlich. Planungsleistungen stellen keinen Beginn dar, wenn sie nicht alleiniger Zweck der Förderung sind.

In begründeten Fällen kann die IFB Hamburg auf Antrag des Unternehmens eine Zustimmung zum

vorzeitigen Projektbeginn aussprechen. Diese Zustimmung muss vor Projektbeginn vorliegen und beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf Gewährung der beantragten Förderung und greift der Antragsprüfung nicht vor.

Wenn ein Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Projektbeginn vom Unternehmen gestellt wird, muss dieser mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Projekts mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Projekts, die Kosten des Projekts, Art der Beihilfe (hier: Zuschuss) und Höhe der für das Projekt benötigten öffentlichen Finanzierung.

3.5 Die Daten zur Förderung (z.B. Name, Projektbezeichnung, Kurzbeschreibung, Projektergebnisse, Förderbetrag) werden in entsprechenden Verzeichnissen veröffentlicht. Einzelbeihilfen von über 100 000,- Euro werden in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission veröffentlicht.

3.6 Es werden nur Unternehmen gefördert, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint.

Förderungsempfangende müssen in der Lage sein, die bestimmungsgemäße Verwendung der Förderung zu gewährleisten und nachzuweisen.

3.7 Nicht gefördert werden unter anderem

- Forschungs- und Entwicklungsprojekte,
- Projekte, mit denen auf Grund des Bestandsschutzes im Zuge der Umsetzung gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen, Mindeststandards oder Nachrüstpflichten umgesetzt werden,
- Projekte, zu deren Umsetzung das antragstellende Unternehmen auf Grundlage eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet ist,
- Projekte zur Sanierung und Instandsetzung,
- Erwerb oder Installation von gebrauchten Anlagen sowie von neuen Anlagen mit überwiegend gebrauchten Anlagenteilen, Eigenleistungen des antragstellenden Unternehmens sowie Technologien und Produkte, die von ihm selbst hergestellt werden. Als Eigenleistungen gelten auch Leistungen zwischen Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen im Sinne der KMU-Definition des Anhangs I, Artikel 2 und 3 der AGVO,
- Erwerb oder Umrüstung von Fahrzeugen, die außerhalb des Betriebsgeländes genutzt werden,
- Projekte zur Erzeugung von Raumwärme mit Ausnahme der Einbindung von Abwärme,
- energetische Modernisierungen der Gebäudehülle,
- bei Förderung nach AGVO: Projekte, deren Förderung eine Beihilfe nach Artikel 1 Absätze 2 bis 6 AGVO darstellen würde (z.B. Beihilfen für Fischerei, Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, oder Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten),
- bei Förderung nach De-minimis: Projekte, deren Förderung eine Beihilfe nach Artikel 1 Absatz 1

Buchstaben d bis e der De-minimis-Verordnung darstellen würde (Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind und Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten).

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Förderung soll mindestens 1000,- Euro betragen. Der Höchstbetrag im Förderschwerpunkt 1 soll in der Regel 100 000,- Euro und in den Förderschwerpunkten 2-7 in der Regel 1 000 000,- Euro nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der BUKKA.

4.2 Der Zuschuss wird als Projektförderung gewährt und erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung. Davon abweichend erfolgt die Förderung im Förderschwerpunkt 1 (Machbarkeitsuntersuchungen „Effizienz-Checks“) als prozentualer Anteil der förderfähigen Kosten (Anteilfinanzierung).

In den Förderschwerpunkten 4 (Erneuerbare Energien für die Bereitstellung von Prozesswärme einsetzen), 6 (Produktion dekarbonisieren) sowie 7 (Energie flexibel nutzen) kann die Förderung auch als Anteilfinanzierung erfolgen, sofern die entsprechenden Merkblätter dies vorsehen.

4.3 Der Zuschuss als Festbetragsfinanzierung erfolgt auf Grundlage der für das jeweilige Projekt prognostizierten CO₂-Emissionsvermeidung, Material- oder Wassereinsparung, installierter Leistung oder anderer geeigneter Bezugsgrößen.

Bemessungsgrundlage für die Förderung als Anteilfinanzierung sind die förderfähigen Kosten bzw. die Energiedifferenzkosten. Die Bemessungsgrundlagen und Förderhöhen werden in den jeweiligen Merkblättern konkretisiert.

4.4 Die Förderung erfolgt als Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) entweder als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung oder als Umweltschutzbeihilfe auf Grundlage der Artikel 36, 36b, 38, 41, 46, 47 oder 49 AGVO.

Eine De-minimis-Beihilfe kann mit Ausnahme des Förderschwerpunktes 4 nur für Projekte mit förderfähigen Gesamtkosten bis 250 000,- Euro gewährt werden. Berechnungsgrundlage sind die Kostenschätzungen bei der Antragstellung.

4.5 Die förderfähigen Kosten sind bei einer Förderung nach der De-minimis-Verordnung die Investitionskosten, im Förderschwerpunkt 4 die Differenz zwischen den Energiedifferenzkosten für eine dekarbonisierte und eine fossile Technologie.

4.5.1 Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf die in der De-minimis-Verordnung gültigen Höchstgrenzen nicht überschreiten.

Zur Überprüfung der zulässigen Höchstbeträge ist das Förderung empfangende Unternehmen verpflichtet, alle innerhalb des laufenden Kalenderjahres sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhaltenden De-minimis-Beihilfen der IFB Hamburg offenzulegen. Der Höchstbetrag gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedsstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird, z.B. Landesmittel, Bundesmittel,

Fördermittel der Europäischen Union, Darlehen, Bürgschaften und sonstige Vergünstigungen aus staatlichen Mitteln.

4.5.2 De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Regelung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

4.6 Die förderfähigen Kosten sind bei einer Förderung nach der AGVO die beihilfefähigen Kosten. Dies sind

- im Förderschwerpunkt 1 (EffizienzChecks) die Kosten zur Erstellung eines EffizienzChecks (Artikel 49 Absatz 1 AGVO),
- im Förderschwerpunkt 2 (Energieeffizienz) die Investitionsmehrkosten bzw. Investitionskosten, die für die Steigerung der Energieeffizienz erforderlich sind (Artikel 38 Absätze 3, 8 AGVO),
- im Förderschwerpunkt 3 (Materialeffizienz und Wasser) die Investitionsmehrkosten bzw. Investitionskosten, die zur Verbesserung des Umweltschutzes durch die Steigerung der Materialeffizienz oder Wassereinsparung erforderlich sind (Artikel 36 Absätze 4, 11 AGVO),
- im Förderschwerpunkt 4 (Erneuerbare Energien für Prozesswärme) die Energiedifferenzkosten zwischen einer fossilen und einer dekarbonisierten Technologie nach De-minimis oder die Investitionsmehrkosten zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Artikel 41 Absatz 6 AGVO),
- im Förderschwerpunkt 5 (Unvermeidbare Abwärme) die Investitionsmehrkosten bzw. Investitionskosten, die zur Verbesserung des Umweltschutzes durch Erschließung unvermeidbarer Abwärme und ihrer Nutzung in energieeffizienten Wärmenetzen erforderlich sind (nach Artikel 36 Absätze 4, 11 AGVO) oder Investitionskosten für den Bau oder die Modernisierung eines energieeffizienten Fernwärme- und/oder Fernkältesystems (nach Artikel 46 Absatz 6 AGVO) oder für das Verteilnetz (nach Artikel 46 Absatz 5 AGVO),
- im Förderschwerpunkt 6 (Produktion dekarbonisieren) die Investitionsmehrkosten bzw. Investitionskosten, die zur Verbesserung des Umweltschutzes durch die Dekarbonisierung von Produktionsanlagen erforderlich sind (Artikel 36 Absätze 4, 11 AGVO),
- im Förderschwerpunkt 7 (Energie flexibel nutzen) die Investitionsmehrkosten bzw. Investitionskosten, die zur Verbesserung des Umweltschutzes durch den systemdienlichen Betrieb von Anlagen mit Blick auf die Stromenergieinfrastruktur oder den Strommarkt sowie dem Angebot erneuerbarer Energien im System erforderlich sind (Artikel 36 Absätze 4, 11 AGVO).

4.6.1 Die Höhe der Beihilfe bei einer Förderung nach der AGVO darf die jeweilige Anmeldeschwelle nach Artikel 4 Absatz 1 AGVO nicht überschreiten.

4.6.2 Eine Förderung nach AGVO darf mit anderen staatlichen Beihilfen nur kumuliert werden, wenn die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität und der höchste nach der AGVO

für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten werden.

Es liegt keine Kumulierung vor, wenn sich die anderen Beihilfen auf unterschiedliche, bestimmbare beihilfefähige Kosten beziehen.

4.7 Die Ermittlung der Förderhöhe erfolgt in den Förderschwerpunkten 2-7 über die Vermeidung der CO₂-Emissionen. Unabhängig davon gelten in Bezug auf die förderfähigen Kosten die folgenden maximal zulässigen Förderintensitäten (Förderung zu förderfähigen Kosten):

- im Förderschwerpunkt 1 (EffizienzChecks) höchstens 50 Prozent,
- im Förderschwerpunkt 2 (Energieeffizienz) für Investitionsmehrkosten höchstens 30 Prozent, für Investitionskosten höchstens 15 Prozent,
- im Förderschwerpunkt 3 (Materialeffizienz und Wasser) für Investitionsmehrkosten höchstens 40 Prozent, für Investitionskosten höchstens 20 Prozent,
- im Förderschwerpunkt 4 (Erneuerbare Energien für Prozesswärme) höchstens 45 Prozent für die Erzeugung erneuerbarer Energien und Wärmepumpen bzw. 30 Prozent, für alle anderen Kosten gemäß Artikel 41 Absätze 7a und 7b AGVO bzw. nach De-minimis VO für Energiedifferenzkosten,
- im Förderschwerpunkt 5 (Unvermeidbare Abwärme) für Investitionsmehrkosten höchstens 40 Prozent, für Investitionskosten höchstens 20 Prozent,
- im Förderschwerpunkt 5 (Unvermeidbare Abwärme) für Investitionskosten für den Bau oder die Modernisierung eines energieeffizienten Fernwärme- und/oder Fernkältesystems höchstens 30 Prozent,
- im Förderschwerpunkt 6 (Produktion dekarbonisieren) für Investitionsmehrkosten höchstens 40 Prozent, für Investitionskosten höchstens 20 Prozent,
- im Förderschwerpunkt 7 (Energie flexibel nutzen) für Investitionsmehrkosten höchstens 40 Prozent, für Investitionskosten höchstens 20 Prozent.

Die Höhe der Förderung kann für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß Anhang I der AGVO (KMU-Definition) in den Förderschwerpunkten 2 (Energieeffizienz), 3 (Materialeffizienz und Wasser), 6 (Produktion dekarbonisieren) und 7 (Energie flexibel nutzen) um 10 Prozentpunkte sowie im Förderschwerpunkt 4 (Erneuerbare Energien für Prozesswärme) um 5 Prozentpunkte erhöht werden.

4.8 Es werden nur Ausgaben gefördert.

4.9 Investitionen werden nur insoweit gefördert, dass unter Berücksichtigung der Förderung eine Amortisationszeit von zwei Jahren nicht unterschritten wird.

4.10 Bei Förderungsempfängenden, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig.

5. Sonstige Förderbestimmungen

5.1 Die Anlage 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 46 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. 2013 S. 503) – die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) –

wird in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil des Förderbescheids.

Werden die förderfähigen Ausgaben eines Projekts insgesamt zu nicht mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln gefördert, gilt an Stelle der Nummern 3.1 bis einschließlich 3.3 ANBest-P:

Beträgt die Förderung eines Projekts aus öffentlichen Mitteln insgesamt mehr als 10 000,- Euro, so sind bei der Vergabe von Aufträgen die folgenden Regelungen zu beachten.

Bis zu einem geschätzten Auftragswert von 5000,- Euro (ohne Umsatzsteuer) kann von der Durchführung eines Vergabeverfahrens abgesehen werden. Aufträge sind unter Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung an fachkundige und leistungsfähige Anbietende zu vergeben.

Ab einem Auftragswert von mehr als 5000,- Euro (ohne Umsatzsteuer) sind Aufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten unter Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung an fachkundige und leistungsfähige Anbietende zu vergeben.

Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist bei einem Auftragswert von mehr als 5000,- Euro bis 25 000,- Euro (ohne Umsatzsteuer) anhand eines von der IFB bereitgestellten Formulars zu dokumentieren.

Ab einem Auftragswert von mehr als 25 000,- Euro (ohne Umsatzsteuer) sind mindestens drei Angebote von unterschiedlichen Anbietenden einzuholen. Das Vergabeverfahren sowie die Begründung der Vergabeentscheidung sind zu dokumentieren. Die Anbietenden dürfen dabei nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom Wettbewerb ausgeschlossen sein. Falls die Einholung von mindestens drei Angeboten nicht möglich sein sollte, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die wettbewerblichen Grundsätze von Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung sind zu wahren.

Weitergehende Bestimmungen, welche die Förderungsempfangenden zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt.

- 5.2 Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt weitere Förderungen derselben förderfähigen Kosten aus.

Förderprogramme des Bundes oder Dritter sind in der Regel vorrangig zu nutzen.

- 5.3 Der IFB Hamburg, der BUKEA oder einem von diesen beauftragten Dritten stehen die Prüfungsrechte gemäß Nummer 7.1 ANBest-P zu. Dies schließt die Prüfung der geförderten Anlagen vor Ort ein.

- 5.4 Der Rechnungshof der FHH sowie die Europäische Kommission sind berechtigt, bei den Förderungsempfangenden zu prüfen.

- 5.5 Bei Förderung kann eine Erfolgskontrolle durch die IFB Hamburg, der BUKEA oder einem von diesen beauftragten Dritten erfolgen. Hierfür kann für das geförderte Projekt während der Dauer der Zweckbindung oder auch darüber hinaus die Erhebung von Kennzahlenwerten und deren Übermittlung notwendig sein, um eine spätere Erfolgsmessung und -bewertung sowohl des Projekts als auch des Förderprogramms zu ermöglichen. Hierfür kann ein Einbehalt

vom Förderbetrag festgesetzt werden. Näheres regelt der Förderbescheid.

- 5.6 Erhebliche Veränderungen der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des geförderten Projekts sind nur in begründeten Fällen auf Antrag nach Zustimmung durch die IFB Hamburg zulässig.

6. Verfahren

- 6.1 Über den Antrag auf Gewährung einer Förderung entscheidet die IFB Hamburg:

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Abteilung Wirtschaft und Umwelt
Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg
Internet: www.ifbhh.de

- 6.2 Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt.

Der Antrag ist bei der IFB Hamburg mit einem Formular, das von ihr zur Verfügung gestellt wird, und weiteren, von ihr zu nennenden Unterlagen unter Angabe der voraussichtlichen Kosten des Projekts und der Höhe der beantragten Förderung und der Gründe für die Notwendigkeit dieser Förderung einzureichen.

Dokumente können im Bewilligungsverfahren sowie im Förderprozess (Verwendungsnachweis usw.) mit Zustimmung der IFB elektronisch übermittelt werden, wenn dabei die Vorgaben der Verwaltungsvorschriften zu § 46 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Sollten Förderungsempfangende einen elektronischen Austausch anstreben, können sie eine Anfrage an die IFB stellen. Die IFB wird den Förderungsempfangenden mitteilen, ob die Voraussetzungen für ein elektronisches Bewilligungsverfahren vorliegen. Ansonsten wird ein schriftliches Bewilligungsverfahren durchgeführt.

- 6.3 Bewilligungsverfahren

Die Förderung erfolgt auf Grundlage eines Förderbescheids.

- 6.4 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach Durchführung des Projekts sowie nach Vorlage des Verwendungsnachweises gezahlt, sofern im Merkblatt keine andere Regelung enthalten ist. Anteilige Auszahlungen vor Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung sind in der Regel nur bis zu einer Höhe von 80 Prozent der Förderung möglich.

- 6.5 Verwendungsnachweisverfahren

Für die Verwendung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten – mit Ausnahme ihrer Nummer 3 – die ANBest-P entsprechend. Die Verwendung der Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Förderzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der bewilligenden Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Im Förderbescheid wird festgelegt, wie die Erbringung des Verwendungsnachweises durchzuführen ist.

- 6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Förderbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung

entsprechend, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

- 6.7 Die Fördermittel werden von der IFB Hamburg im Sinne des § 46 Absatz 2 der Haushaltsordnung der FHH (Landeshaushaltsordnung – LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) in der jeweils geltenden Fassung verwaltet. Insofern gilt § 46 Absatz 1 LHO entsprechend.
- 6.8 Für die Bewilligungen und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel werden, soweit zulässig, keine Gebühren gemäß Nummer 1 der Anlage zur Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank vom 28. Oktober 2014 (HmbGVBl. S. 463) erhoben.
7. **Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

Hamburg, den 6. Dezember 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1945

Dritte Änderung der Nutzungsordnung für die Stauschleusen der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Durch Verfügung vom 13. Dezember 2023 wurde die „Nutzungsordnung für die Stauschleusen der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft“ vom 22. März 2010 wie folgt geändert:

Rückwirkend zum 1. Juli 2020 ändert sich der Behördenname in „Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft“ (abgekürzt: BUKEA).

Mit Wirkung ab 1. Januar 2024 ändern sich die Nutzungsentgelte in der Anlage 1 zur Nutzungsordnung (Preisliste).

Der neue Wortlaut der Nutzungsordnung ist nachstehend abgedruckt.

Hamburg, den 13. Dezember 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1950

Nutzungsordnung für die Stauschleusen der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Vom 22. März 2010

in der Fassung der 3. Änderung vom 13. Dezember 2023

§ 1

Geltungsbereich; Zustandekommen des Vertrages

(1) Diese Nutzungsordnung gilt für die Benutzung folgender Stauschleusen:

- Schaartorschleuse,
- Rathausschleuse,
- Brandshofer Schleuse,
- Tiefstackschleuse.

(2) Die Nutzung der in Absatz 1 genannten Stauschleusen erfolgt auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (im Folgenden: BUKEA), und dem jeweiligen Nutzer. Für diesen Vertrag gilt ausschließlich diese Nutzungsordnung nebst der Preisliste gemäß Anlage 1 und der Übersicht der Betriebs- und Öffnungszeiten gemäß Anlage 2 in der jeweils aktuellen Fassung. Nutzer sind insbesondere Schiffs- und Bootsführer.

(3) Der Vertrag über die Nutzung der Stauschleusen kommt mit der Einfahrt in die Schleusenkammer oder durch den vorherigen Erwerb einer Jahreskarte (§ 6 Absatz 1) zu Stande.

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Die Betriebs- und Öffnungszeiten der Stauschleusen sind der Übersicht in Anlage 2 zu entnehmen.

(2) Bei Sonderveranstaltungen, wie z.B. Hafengeburtstag, kann es zu Behinderungen oder zu Sperrungen kommen.

(3) Abweichungen von den Öffnungszeiten begründen keine Ersatzansprüche. Gleiches gilt bei Einschränkungen der Nutzung.

§ 3

Allgemeine Nutzungsregeln

(1) Für die Nutzung der Schleusen gilt § 25 der Hafenverkehrsordnung. Darüber hinaus haben die Nutzer sich so zu verhalten, dass die Anlagen nicht beschädigt werden sowie die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die der anderen Nutzer nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere ist es untersagt,

1. sich verkehrsbehindernd aufzuhalten oder Anlagen missbräuchlich in Anspruch zu nehmen;
2. in die Schleusenanlagen einzufahren, während die Schleusentore geschlossen oder geöffnet werden;
3. Alarmanlagen oder Betriebssignale missbräuchlich zu benutzen, Signale nachzuahmen, zu lärmern, hörbar Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder sonst den Betriebsablauf zu stören oder zu gefährden;
4. außerhalb der geschleusten Fahrzeuge Drucksachen, Flugblätter, Zeitungen und dergleichen zu verteilen oder Waren feilzubieten;
5. gefährliche Güter (Stoffe oder Gegenstände, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen können) zu befördern;
6. Farbe oder andere Substanzen sowie Gegenstände an den Anlagen anzubringen.

(2) Die Nutzung wird im Übrigen durch Anordnung des Betriebspersonals geregelt. Die Nutzer sind verpflichtet, den Anordnungen zu folgen.

(3) Wer den allgemeinen oder besonderen Nutzungsregeln oder den Anordnungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet, kann von der Nutzung ausgeschlossen werden. Insbesondere können Personen, die objektiv eine Gefahr

für die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung darstellen, von der Nutzung ausgeschlossen werden. Dies sind beispielsweise Personen, die sich entgegen der Bestimmungen nach Absatz 1 verhalten oder unter erkennbarem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen.

(4) Die bei der Nutzung verursachten Schäden sind dem Schleusenpersonal unverzüglich anzuzeigen.

(5) Ein Anspruch auf Nutzung besteht nur bei Vorlage einer gültigen Karte gemäß § 6 Absatz 1 oder bei Nachweis der Zahlung gemäß § 6 Absatz 2 dieser Nutzungsordnung.

§ 4

Besondere Nutzungsregeln

(1) Die Abmessungen der Fahrzeuge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Schleuse	Kammerlänge in Meter	nutzbare Kammerbreite in Meter	Zulässige Tauchtiefe bei NN	Durchfahrtshöhe bei NN	Drempelhöhe BH bei NN
Schaartorschleuse	44,00	7,20	1,40 m	5,00 m	-1,50 m
Rathauschleuse	40,00	7,20	1,40 m	2,50 m	
Brandshofer Schleuse	69,50	11,50	1,80 m	3,30 m	
Tiefstackschleuse	110,00	9,80	1,80 m	5,20 m	

(2) Beim Warten in der Schleuse ist der Motor abzustellen.

§ 5

Benutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung der Stauschleusen mit schwimmenden Fahrzeugen aller Art wird je Fahrzeug ein Entgelt gemäß Anlage 1 erhoben. Soweit Unklarheit über die Berechnungsgrundlage der Entgelte besteht, ist der Nutzer gehalten, die notwendigen Nachweise (z. B. Schiffsattest, Schiffsmessbrief, Eichschein) dem Schleusenpersonal und erforderlichen Falles der BUKEA vorzulegen.

(2) Die in der Anlage 1 aufgeführten Entgelte für die Nutzung der Anlagen zu privaten und gewerblichen Zwecken enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

(3) Für die Benutzung der Anlagen durch Behördenfahrzeuge oder Fahrzeuge mit behördlich verliehenen Sonderrechten wird kein Entgelt erhoben.

(4) Für die Benutzung der Anlagen durch Film- und Fernsehaufnahmen der Medienwirtschaft wird kein Entgelt erhoben.

(5) Bei angekündigten Benutzungen der Anlagen aus besonderen Anlässen kann auf die Erhebung von Entgelten verzichtet werden.

§ 6

Zahlung des Benutzungsentgeltes

(1) Private Nutzer (Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, z. B. Sportboote), können für die Nutzung der Stauschleusen Einzelkarten oder Jahreskarten direkt beim Schleusenmeister gegen Barzahlung erwerben. Die Karten sind nicht übertragbar.

(2) Gewerbliche Nutzer (Unternehmer im Sinne von § 14 BGB) entrichten das Entgelt für jede Nutzung der Stauschleusen in bar gegen Quittung beim Schleusenmeister. Abweichend von Satz 1 kann mit gewerblichen Nutzern, deren Fahrzeuge häufig die gleiche Stauschleuse durchfahren, vereinbart werden, dass die Entgelte für die in einem bestimmten Zeitraum stattgefundenen tatsächlichen Nutzungen in einer Rechnung zusammengefasst und auf ein von der BUKEA zu benennendes Konto überwiesen werden. Der Zeitraum nach Satz 2 soll in der Regel mindes-

tens eine Woche und höchstens ein Quartal umfassen. Die tatsächlich stattgefundenen Nutzungen sind an der Schleuse zu erfassen und vom jeweiligen Schiffsführer bei jeder Nutzung durch Unterschrift zu bestätigen.

Bei Anwendung von Satz 2 wird das Entgelt für die Nutzung der Stauschleusen mit Zugang der Rechnung beim Nutzer fällig. Es ist innerhalb von 30 Tagen ab Zugang zu entrichten. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Nutzer in Verzug.

(3) Die BUKEA ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen nach § 288 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens aus einem anderen Rechtsgrund bleibt der BUKEA vorbehalten.

(4) Der Nutzer ist zur Aufrechnung gegenüber der BUKEA nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche des Nutzers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

(5) Für jede Mahnung nach Beginn des Zahlungsverzugs schuldet der gewerbliche Nutzer Mahnkosten in Höhe von 3,- Euro.

§ 7

Gegenseitige Anerkennung der Jahreskarten

Die von der Hamburg Port Authority – AöR – verkauften Jahreskarten für die Benutzung der Stauschleusen werden von der BUKEA anerkannt.

§ 8

Rückgabe und Erstattung

(1) Einzel- und Jahreskarten können nicht zurückgegeben werden.

(2) Bei Verlust oder Diebstahl einer Jahreskarte leistet die BUKEA keinen Ersatz. Für weitere Schleusennutzungen müssen in diesem Fall nach Bedarf Einzelkarten oder eine neue Jahreskarte erworben werden.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Nutzungsordnung sowie alle nachfolgenden Änderungen werden durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger sowie durch Aushang auf den Anlagen bekannt

gemacht. Die Nutzungsordnung kann daneben in den Räumlichkeiten der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, sowie des Landesbetriebes Straßen, Brücken und Gewässer, Sachsenkamp 1-3, 20097 Hamburg, eingesehen werden.

(2) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Nutzungsordnung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Erfüllungsort sämtlicher nach dieser Nutzungsordnung zu erbringenden Leistungen ist Hamburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen der BUKEA und dem Nutzer ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg.

Hamburg, den 13. Dezember 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Anlage 1

Preisliste: Entgelte ab 1. Januar 2024

		Euro		
		Netto- preis	USt 19%	Brutto- preis
1	Nutzungsentgelte für Schleusen			
1.1	Benutzung von Schleusen innerhalb der Betriebszeit			
1.1.1	für einmaliges Ein- und Ausschleusen von Binnenschiffen und Hafenfahrzeugen sowie Fischerkähnen je angefangene 10 t Tragfähigkeit	1,46	0,34	1,80
	mindestens jedoch	7,29	1,71	9,00
1.1.2	für einmaliges Ein- und Ausschleusen von schwimmenden Geräten (z. B. Bagger und Kräne) und sonstigen Schwimmkörpern.	22,68	5,32	28,00
1.1.3	für Ein- und Ausschleusen von Ruderbooten und Sportfahrzeugen (auch solchen mit Hilfsmotor von höchstens 2,21 kW) bis 10 m Gesamtlänge			
	Einzelentgelt.	2,02	0,48	2,50
	Jahresentgelt.	19,44	4,56	24,00
1.1.4	für Ein- und Ausschleusen von Motorbooten bis 15 t Tragfähigkeit, Sportmotorbooten und sonstigen Sportfahrzeugen mit mehr als 10 m Gesamtlänge			
	Einzelentgelt.	4,05	0,95	5,00
	Jahresentgelt.	37,26	8,74	46,00
1.2	Zuschlag für jede Ein- oder Ausschleusung außerhalb der Betriebszeit			
1.2.1	See- und Binnenschiffe, Hafenfahrzeuge sowie Fischerkähne	23,49	5,51	29,00
1.2.2	Schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper je angefangene 10 m ² (größte Länge mal größte Breite)...	1,05	0,25	1,30
	mindestens jedoch	23,49	5,51	29,00
1.2.3	Motorboote bis 15 t Tragfähigkeit, Sportmotorboote und sonstige Sportfahrzeuge mit mehr als 10 m Gesamtlänge	19,44	4,56	24,00
1.2.4	Für Wartezeiten ab einer Stunde nach der beantragten Öffnungszeit sind je angefangene Stunde Entgelte nach den Nummern 1.2.1 bis 1.2.3, höchstens jedoch das Fünffache dieser Entgelte, zu entrichten.			
1.2.5	Für Schleusenanlagen, die außerhalb der Betriebszeit mit Personal zu besetzen sind, je angefangene Stunde nach der beantragten Öffnungszeit	68,04	15,96	84,00
	Das Entgelt wird für mindestens zwei Stunden erhoben.			
1.3	Ein Entgelt nach den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 oder ein Einzelentgelt nach den Nummern 1.1.3 und 1.1.4 ist nur einmal bei der Einfahrt in abgeschleuste Gewässer an der zuerst durchfahrenen Schleuse zu entrichten.			
1.4	Die Jahresentgelte nach den Nummern 1.1.3 und 1.1.4 berechtigen zur beliebig häufigen Benutzung aller entgeltpflichtigen Schleusen; werden in den Fällen der Nummer 1.1.4 die Schleusen außerhalb der Betriebszeit benutzt, ist zusätzlich das Entgelt nach Nummer 1.2 zu entrichten			
1.5	Entgelte werden nicht erhoben bei			
1.5.1	Fahrzeugen, die nur zur Ausbesserung in abgeschleuste Gewässer einlaufen und nach beendeter Ausbesserung sogleich wieder in unverändertem Beladungszustand abgehen			
1.5.2	Fahrzeugen, die zur Durchführung von Probefahrten die Schleusen passieren			

Übersicht der Betriebs- und Öffnungszeiten

Nr.	Schleuse	Betriebszeit	Besonderheiten	Anmeldung
1	Schaartor- schleuse	01.10. bis 31.03.: 06.00 bis 18.00 Uhr 01.04. bis 30.09.: 06.00 bis 22.00 Uhr		Tel.: 040-428 40 3204
2	Rathaus- schleuse	01.10. bis 31.03.: 06.00 bis 18.00 Uhr 01.04. bis 30.09.: 06.00 bis 22.00 Uhr		Tel.: 040-428 40 2442
3	Brandshofer Schleuse	06.00 bis 18.00 Uhr	Nur Montag, Dienstag Donnerstag und Freitag	Tel.: 040-428 58 2471
4	Tiefstack- schleuse	Täglich 08.00 bis 20.00 Uhr 01.04. bis 30.09.: Samstags + Sonntags 09.00 bis 21.00 Uhr		Tel.: 040-428 58 2533

Mandatswechsel in der 22. Hamburgischen Bürgerschaft

Mitteilung Nummer 7 über Mandatswechsel in der 22. Hamburgischen Bürgerschaft

Nach dem Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 17. November 2023 (HmbGVBl. S. 374), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 15. August 2022 (S. 1261) gebe ich bekannt:

Frau Dr. Miriam Putz (laufende Nummer 2 der Wahlkreisliste 6 [Stellingen – Eimsbüttel-West] des Wahlvorschlags der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [GRÜNE]) hat ihr Bürgerschaftsmandat mit Wirkung zum 2. Januar 2024 niedergelegt.

An ihrer Stelle wurde Herr Peter Zamory (laufende Nummer 34 auf der Landesliste des Wahlvorschlags der Partei GRÜNE) wegen Erschöpfung der Wahlkreisliste gemäß § 39 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1

Satz 2 und § 5 Absatz 8 BüWG mit Wirkung zum 2. Januar 2024 für gewählt erklärt, der bisher ein über die Wahlkreisliste der Partei GRÜNE im Wahlkreis 3 (Altona) erworbenes ruhendes Mandat eines Mitglieds des Senats ausgeübt hat.

Auf Grund des Mandatserwerbs von Herrn Zamory wird das bisher von ihm ausgeübte ruhende Mandat eines Mitglieds des Senats mit Wirkung zum 2. Januar 2024 von der nach Anzahl der Personenstimmen nächsten noch nicht gewählten Person der Wahlkreisliste der Partei GRÜNE im Wahlkreis 3 (Altona) ausgeübt (§ 39 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 und § 38 Absatz 1 BüWG). Dies ist Frau Charlotte Stoffel (laufende Nummer 5 der Wahlkreisliste 3 [Altona] des Wahlvorschlags der Partei GRÜNE).

Frau Stoffel hat ihre Nachberufung zur Ausübung des Mandats eines Mitglieds des Senats am 5. Dezember 2023 angenommen.

Hamburg, den 12. Dezember 2023

Der Landeswahlleiter

Amtl. Anz. S. 1953

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Kehrbezirk

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist folgender Kehrbezirk (KB) mit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu besetzen:

Bezirksamtsbereich HH-Mitte:
KB HH Nr. 113 zum 1. April 2024

Diese Ausschreibung mit der Nummer **ÖA-I-173/24** endet am 10. Januar 2024 um 9.30 Uhr.

Sie finden die vollständige Ausschreibung mit den erforderlichen Anlagen auf <http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>

Hamburg, den 11. Dezember 2023

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen¹⁶⁹⁰

Öffentliche Ausschreibung

BIS_ÖA_20232111473 – Straßen- und Tiefbauleistungen für den Bau von Verkehrs- und Überwachungskamera- anlagen als Rahmenvereinbarung

a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)

Behörde für Inneres und Sport – Polizei –
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Deutschland
+49 40/4286-69257
ausschreibungen@polizei.hamburg.de

- b) Gewähltes Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Art des Auftrags
Bauleistung
- e) Ort der Ausführung
22297 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
Straßen- und Tiefbauleistungen für den Bau von Verkehrs- und Überwachungskameraanlagen als Rahmenvereinbarung
Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport (organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg), beabsichtigt im Auftrag der Polizei Hamburg (im nachfolgenden Auftraggeberin/AG genannt) den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Straßen- und Tiefbauleistungen für den Bau von Verkehrs- und Überwachungskameraanlagen.
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden
- h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen
Losweise Ausschreibung: Nein
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen
Vom 1. März 2024 bis 28. Februar 2025
Option zur dreimaligen Verlängerung um jeweils ein Jahr
- j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote
Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/124a8217-8eeb-460d-83d4-7f8dbc3ed9b3>
- m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist
- n) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden,
Entfällt
- o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist
18. Januar 2024, 12.00 Uhr
29. Februar 2024
- p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind
Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<https://bieterportal.hamburg.de>“
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen
Deutsch
- r) die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung
Niedrigster Preis
- s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen
18. Januar 2024, 12.00 Uhr
- t) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten
Der Auftragnehmer stellt eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Netto-Auftragssumme (s. Punkt 9.2 der Besonderen Vertragsbedingungen).
Der Auftragnehmer stellt eine Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen in Höhe von drei Prozent der Netto-Auftragssumme bzw. der festgestellten Abrechnungssumme (inkl. USt) ausnahmsweise unabhängig von der Höhe der Auftragssumme (s. Punkt 9.2 der Besonderen Vertragsbedingungen).
- u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind
- v) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss
- w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters
- Eigenerklärung über die Eignung und Auftragsdurchführung
 - Zertifizierung nach SCC (Safety Certificate Contractor)
 - Zertifizierung nach ISO 9001 – Qualitätsmanagement
 - Nachweis der Arbeitserlaubnis von Stromnetz Hamburg (Eintragung in das Installateurverzeichnis)
 - Zulassung für Prüfungen nach DGUV Vorschrift 3 (ehem. BGV A3)
 - Zulassung/Genehmigung zur Abforderung von Trassenplänen, Baumkatastern und weiteren erforderlichen Dokumenten
 - Nachweis über die Eintragung in die Liste A1/A2 der KLV Str und KLV Bit
 - Nachweis über die Zulassung von Dataport zur Anbindung der Kamertechnik an Dataport-eigene Technik

- Befähigung für E-Checks gem. den geltenden VDE-Bestimmungen
- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann
- Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Tel.: +49 40428403230
Fax: +49 40427940997
<https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11725154/>

Hamburg, den 8. Dezember 2023

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

1691

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 004-24 WH**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zu-/ Ersatzbau zur Erreichung der 4zügigkeit,
Bekassinenau 32, 22147 Hamburg
Bauftrag: GaLa-Bau
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 186.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. April 2024
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
9. Januar 2024 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.
Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 6. Dezember 2023

Die Finanzbehörde

1692

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 005-24 CR**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Innensanierung Haus 8 (Geb. 02), Hebebrandstr. 1,
22337 Hamburg
Bauftrag: Lüftung
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 450.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. April 2024;
Fertigstellung: ca. Dezember 2024
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
9. Januar 2024 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.
Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 6. Dezember 2023

Die Finanzbehörde

1693

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 002-24 SW**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Denkmalgerechter Umbau und Sanierung der ehemaligen
Gewerbeschule G2 zum Gymnasium Rotherbaum,
Bundesstraße 58, 20146 Hamburg
Bauftrag: Metallbau Türen
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 470.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. April 2024;
Fertigstellung: ca. Januar 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
9. Januar 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 11. Dezember 2023

Die Finanzbehörde 1694

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 003-24 AS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau zur 6-Zügigkeit, Struckholt 27-29, 22337 Hamburg

Bauftrag: Aufzug

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 38.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn und Fertigstellung: ca. Oktober 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
9. Januar 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 11. Dezember 2023

Die Finanzbehörde 1695

Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Verfahren: FB 2023002304 – IT-Beraterleistung für die Einführung einer SDW-Testautomatisierung

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
IT-Beraterleistung für die Einführung einer SDW-Testautomatisierung
Die Finanzbehörde, Abteilung Vermögensmanagement beabsichtigt den Abschluss eines Abrufvertrages für IT-Beratungsleistungen für die Einführung einer SDW-Testautomatisierung.
Ort der Leistungserbringung: 20354 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. März 2024 bis 31. März 2025
Der Abrufvertrag wird vom 1. März 2024 bis einschließlich zum 31. März 2025 geschlossen.

- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/8605c99e-f411-4acd-9b5a-a8123ba83f84>
elektronisch abrufbar.
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
11. Januar 2024, 10.00 Uhr
Bindefrist: 2. September 2024, 00.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 30/70

Hamburg, den 12. Dezember 2023

Die Finanzbehörde

1696

Öffentliche Ausschreibung

- a) Bezirksamt Hamburg-Mitte
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg
Deutschland
vergabestelle@hamburg-mitte.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote darf nur elektronisch erfolgen
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) 20537 Hamburg-Hamm, Schurzallee-Nord
- f) Maßnahme: Sanierung und Nachverdichtung
KGV 128 K7
Leistung: Sanierung und Nachverdichtung
KGV 128 K7
Vergabe-Nr.: **BAM_VOB_135-Ö/2023**
Sanierung und Nachverdichtung KGV 128 K7
Landschaftsbau, Sanitärarbeiten, Elektroinstallation
- g) Entfällt
- h) Losweise Ausschreibung: Ja
Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger).
Los-Nr. 1 Losname: LV KGV 128 Ersatzkleingärten Osterbrookh
Beschreibung: Nachverdichtung und Sanierung des KGV 128 Landschaftsbau, Sanitärarbeiten, Elektroinstallation
Los-Nr. 2 Losname: LV KGV 128 Ersatzkleingärten Osterbrookh
Beschreibung: Nachverdichtung und Sanierung im KGV 128 Landschaftsbau, Sanitärarbeiten, Elektroinstallation
- i) Beginn: Februar 2024
Ende: Herbst 2024
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/b3d1c5a5-3160-4cb0-a584-19d1757b8259>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Siehe Vergabeunterlagen
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.
Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
- o) 3. Januar 2024, 11.05 Uhr
2. Februar 2024
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) 3. Januar 2024, 11.05 Uhr
Bieter sind bei dieser Ausschreibung nicht zu gelassen.
- t) Siehe Vergabeunterlagen
- u) Siehe Vergabeunterlagen
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen. Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben zusammen mit dem Angebot vorzulegen.
- x) Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg
Tel.: +49 40428543430
Fax: +49 40427901539
<https://www.hamburg.de/mitte>

Hamburg, den 4. Dezember 2023

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

1697

Sonstige Mitteilungen

Hamburger Wasserwerke GmbH

Preisliste – Anlage 1 – zu § 4 der Wasserlieferungsbedingungen

In der Anlage 1 ändern sich ab 01.01.2024 die folgenden Preise:

Preise gültig ab 1. Januar 2024	Netto- preise	Preise einschließlich 7% Umsatzsteuer
Allgemeiner Wasserpreis je Kubikmeter	1,95 €	2,09 €
Grundpreise pro Monat		
Die Berechnung erfolgt taggenau auf der Basis: Monatspreis X 12 : 365		
Grundpreis je Zähler für die Größen		
Q ₃ 2,5 m ³ /h (Qn 1,5 m ³ /h)	3,09 €	3,31 €
Q ₃ 2,5 m ³ /h (Qn 1,5 m ³ /h) (jeder weitere Zähler je Wohnung/Objekt)	0,89 €	0,95 €
Q ₃ 4 m ³ /h (Qn 2,5 m ³ /h)	7,16 €	7,66 €
Q ₃ 10 m ³ /h (Qn 6,0 m ³ /h)	17,72 €	18,96 €
Q ₃ 16 m ³ /h (Qn 10,0 m ³ /h)	52,74 €	56,43 €
Q ₃ 25 m ³ /h (Qn 15,0 m ³ /h)	103,30 €	110,53 €
Q ₃ 63 m ³ /h (Qn 40,0 m ³ /h)	122,37 €	130,94 €
Q ₃ 100 m ³ /h (Qn 60,0 m ³ /h)	169,52 €	181,39 €
Q ₃ 250 m ³ /h (Qn 150,0 m ³ /h)	243,99 €	261,07 €
Q ₃ 400 m ³ /h (Qn 250,0 m ³ /h)	243,99 €	261,07 €
Anschluss ohne Wasserzähler	86,70 €	92,77 €
Kosten der Einstellung der Versorgung (§ 33 Abs. 3 der Wasserlieferungsbedingungen) (Kostenerstattungen bei der Einstellung der Versorgung sind zum Teil nicht umsatzsteuerpflichtig)		
Sperrandrohung	17,90 €	
Absperrn einer Versorgung (Hausanschluss)	84,50 €	
Absperrn einer Versorgung (Wohnungsversorgung)	91,90 €	
Öffnen einer Versorgung (Hausanschluss)	162,60 €	173,98 €
Öffnen einer Versorgung (Wohnungsversorgung)	207,30 €	221,81 €
Anfahrt zum Sperrtermin mit Zahlung	109,40 €	
Anfahrt zum Sperrtermin mit vergeblichem Absperrversuch	72,40 €	

Hamburg, den 7. Dezember 2023

Hamburger Wasserwerke GmbH
ein Unternehmen von HAMBURG WASSER

Hamburger Wasserwerke GmbH

Preise für die Herstellung von Anschlüssen an das Rohrnetz und für sonstige Leistungen
Gültig ab 1. Januar 2024 (Anlage 2 zu den Wasserlieferungsbedingungen der HWW)

Anschluss an das Verteilungsnetz

-gemäß § 10 der Wasserlieferungsbedingungen-

1. Herstellung eines Anschlusses

Anschlussleitung	Nettopreise ohne Umsatzsteuer			Preise einschl. 7% Umsatzsteuer		
	ohne Zusatz-schieber	mit einem Zusatz-schieber	mit zwei Zusatz-schiebern	ohne Zusatz-schieber	mit einem Zusatz-schieber	mit zwei Zusatz-schiebern
80 mm	2.093,00 €	2.583,00 €	3.036,00 €	2.239,51 €	2.763,81 €	3.248,52 €
ab 100 mm	2.537,00 €	3.122,00 €	3.712,00 €	2.714,59 €	3.340,54 €	3.971,84 €

2. Ventilanbohrungen

	Nettopreise ohne Umsatzsteuer	Preise einschl. 7 % Umsatzsteuer
25 - 50 mm	1.018,00 €	1.089,26 €

	Nettopreise ohne USt.	Preise einschl. 7 % USt.
--	-----------------------	--------------------------

Ein- und/oder Ausbau von HWW-Wasserzählern

-gemäß § 18 der Wasserlieferungsbedingungen-

Wasserzähler Q3 m³/h bis Q3 16 m³/h (Qn 1,5 m³/h bis Qn 10 m³/h)	62,70 €	67,09 €
für jeden weiteren Wasserzähler auf demselben Grundstück am selben Tag	22,30 €	23,86 €
für jede zusätzliche, vom Kunden zu vertretende Anfahrt	47,50 €	50,83 €
Großwasserzähler	266,10 €	284,73 €

Inbetriebsetzung der Kundenanlage

-gemäß § 13 der Wasserlieferungsbedingungen-

Inbetriebsetzung der Kundenanlage	298,00 €	318,86 €
Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage ohne Wasserprobe	334,00 €	357,38 €
Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage inkl. Wasserprobe	433,30 €	463,63 €

Plombierung von Hydranten und Schiebern

-gemäß § 12 der Wasserlieferungsbedingungen-

für die erste Plombierung	227,00 €	242,89 €
für jede weitere Plombierung auf demselben Grundstück am selben Tag	68,80 €	73,62 €
für jede zusätzliche, von Kunden zu vertretende Anfahrt	145,50 €	155,69 €

	Nettopreise ohne USt.	Preise einschl. 19 % USt.
--	-----------------------	---------------------------

Preise für Warmwasserzähler

gemäß Anhang W der Wasserlieferungsbedingungen

Bereitstellung der Messgeräte (Zählerkapsel) bei Ersteinbau Kosten je HWW-Messgerät	55,00 €	65,45 €
--	---------	----------------

Serviceleistung Kostenpauschale je HWW-Messgerät p.a. -die Berechnung erfolgt tagesgenau auf der Basis: Jahrespreis durch 365-	18,00 €	21,42 €
--	---------	----------------

Auf die sich in der Rechnung ergebende Nettosumme wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz berechnet, dieser beträgt zurzeit 7% bzw. 19%.

Hamburg, den 07.12.2023
Hamburger Wasserwerke GmbH
ein Unternehmen von HAMBURG WASSER

Hamburg, den 7. Dezember 2023
Hamburger Wasserwerke GmbH
ein Unternehmen von HAMBURG WASSER

1960

Dienstag, den 19. Dezember 2023

Amtl. Anz. Nr. 98

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB OV 005-24 SW**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau einer Verwaltung und Mensa,
Grundschule Sinstorfer Weg
Sinstorfer Weg 40, 21077 Hamburg
Bauftrag: Fliesen und Platten
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 51.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn ca. April 2024;
Fertigstellung ca. Mai 2024
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
9. Januar 2024 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:
<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 11. Dezember 2023

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH₁₇₀₀

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB OV 003-24 IE**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Schule auf der Veddel, Zubau Mensa,
Slomanstieg 1, 20539 Hamburg
Bauftrag: Bodenbelag
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 58.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn ca. März 2024;
Fertigstellung ca. April 2024
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
9. Januar 2024 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:
<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 7. Dezember 2023

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH₁₇₀₁